

78. Wesen des gewagten Geschäftes.

I. Civilsenat. Urth. v. 1. November 1882 i. C. B. & Sohn (Bekl.) w.
v. D. (Kl.) Rep. I. 280/81.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Ein Bankhaus hatte sich vertragsmäßig verpflichtet, 200 Aktien zum Kurse von 98% zu liefern. Zur Zeit des Vertragschlusses war die betreffende Aktiengesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen. Der Appellationsrichter charakterisierte den Vertrag über die Lieferung der Aktien als einen gewagten Vertrag im Sinne der §§. 527—529 A.L.R. I. 11. Diese Auffassung der Natur des zur Beurteilung vorliegenden Rechtsgeschäftes wurde für eine rechtsirrtümliche erachtet aus folgenden

Gründen:

„Zum Wesen der gewagten Verträge gehört es, daß der für den wagenden Teil konstituierte Anspruch einen Gegenstand betrifft, dessen Existenz von den Kontrahenten als überhaupt ungewiß vorgestellt ist, oder doch (bei im allgemeinen vorausgesetzter Verwirklichung) als ungewiß in Bezug auf einen bei dem Vertragsabschlusse als möglich vorgestellten für den Wagenden vorteilhaften Umfang, während die vertragsmäßige Gegenleistung des Wagenden zu prästieren ist, auch wenn im ersten Falle der Gegenstand, welchen sein Gegenkontrahent im Falle des Existenzwerdens zu leisten hatte, gar nicht Dasein gewinnt, im zweiten Falle nur in dem für den Wagenden unvorteilhaftesten Maße in das Leben tritt. Der Appellationsrichter hat aber nicht festgestellt, auch ist nach den konkreten Umständen die Feststellung nicht möglich, daß der Kläger 98% des Nominalbetrages der betreffenden zweihundert Aktien an das beklagte Bankhaus zahlen sollte, auch wenn das Aktienunternehmen nicht zur Ausführung gelange.“ . . .